

ZBB 2003, 303

AGBG § 9; BGB §§ 119, 123, 138, 242, 765; HGB §§ 128, 161

Zum Widerruf einer Bürgschaft bei nach Bürgschaftsübernahme erfolgter, objektiv nicht gebotener nachträglicher „Widerrufsbelehrung“

OLG München, Urt. v. 28.06.2001 – 24 U 129/00 (rechtskräftig), WM 2003, 1324

Leitsatz:

Bei Zusendung einer objektiv nicht gebotenen nachträglichen Widerrufsbelehrung erscheint zumindest zweifelhaft, ob darin ein Angebot der Bank an den Bürgen liegt, sich innerhalb einer kurzen Frist wieder aus den in bereits geschlossenen Bürgschaftsverträgen übernommenen Verpflichtungen lösen zu können. Aus Sicht des Bürgen drängt es sich vielmehr auf, dass die Bank lediglich einer (vermeintlich) bestehenden gesetzlichen Pflicht nachkommen will. Wenn objektiv eine Widerrufsbelehrung nicht erforderlich ist, geht sie daher ins Leere.